

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Erläuterungen der Evangelisch-Protestantischen Kirchenvereinigungsurkunde des Großherzogthums Baden**

**Rinck, Karl Friedrich**

**Heidelberg, 1827**

Dritter Abschnitt. Von der Kirche

[urn:nbn:de:bsz:31-241085](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-241085)

lich — scheint, wie edel und vollsinnig er auch ist, doch wegen seiner Allgemeinheit noch eines eigenen Beisatzes zu bedürfen, der ihn vor allen übrigen Christengemeinden, gleichsam wie eine Kolarde, auszeichnet. Auch der bloße Ausdruck protestantisch würde seiner wörtlichen, zunächst nur trennenden Bedeutung nach, ebenfalls noch einen Zusatz erfordern, der ihn wieder mit andern Christen verbindet.

Zur Bezeichnung des innern Gehaltes und der äußern Gränge unserer Kirche sind daher die beiden letztern sich gegenseitig ergänzenden Ausdrücke neben einander zu stellen, und zwar so, daß nach dem Gebrauch unserer Sprache, das Bestimmende dem Bestimmten vorangehen zu lassen, evangelisch protestantisch gesetzt wird, aber nicht umgekehrt protestantisch evangelisch. Werden jedoch beide Worte nicht als eine Zusammensetzung, sondern blos als Prädicate desselben Subjectes betrachtet, so ist ihre Stellung gleichgültig.

### Dritter Abschnitt.

#### V o n d e r K i r c h e . \*)

##### I. Für sich betrachtet.

Die Kirche ist eine Gemeinschaft von Glaubigen,  
d. h. eine menschliche Verbindung, deren Mitglieder in

\*) Hier wurde theilweise das Kirchenrecht von Wiese

den Wahrheiten der geoffenbarten Religion übereinstimmen, und zum nächsten Zwecke haben, gewisse religiöse Handlungen gemeinschaftlich auszuüben.

Mit jeder wahren menschlichen Verbindung entstehen gewisse Rechte für den Einzelnen sowohl, als für das Ganze. In der kirchlichen Verbindung wiederholt sich dasselbe. Nämlich: a.) der Beitritt zu dieser Verbindung muß allen freien Menschen uneingeschränkt zustehen, denn er beruht auf der Willenserklärung der einzelnen willensfähigen Glieder, und auf Anerkennung eines und desselben für Alle bestimmten göttlichen Grundes. Durch diese Anerkennung entsagt der Einzelne zwar aller Willkühr; denn jede menschliche Verbindung sucht ihr Heil in einer festgesetzten Regel, also in Vernichtung der Willkühr, welche für die Dauer immer regelwidrig ist. Allein als vernünftiges Wesen begibt sich der Eintretende weder des Rechtes zu prüfen, noch der Möglichkeit ferner zu wählen, nur macht er von dieser Möglichkeit so lange keinen Gebrauch, als er kraft seiner innern Freiheit bereits eine Wahl getroffen hat, welche ihm den Frieden der Seele und die Gunst des Himmels verbürgt. Sein Eintritt in die Kirche ist daher keine Aufopferung der Gewissensfreiheit, sondern Aeußerung und Befriedigung derselben. — Ueber-

---

zum Grunde gelegt, jedoch nicht ohne vielfältige Abänderungen.



dies erwirbt er durch seinen Eintritt noch die Rechte, zur Vollziehung des kirchlichen Zweckes mitzuwirken, von den für die Religionshandlungen bestimmten Anstalten Gebrauch zu machen, und bei gemeinschaftlichen Angelegenheiten seine Stimme zu geben. Diese erworbenen Rechte gehen jedoch verloren durch Auflösung des Vereines, durch willkürlichen Austritt, durch rechtmäßige Ausschließung. h.) Durch den Inbegriff der Rechte, welche der Kirche im Ganzen für sich und gegen ihre Mitglieder zukommen, bildet sich die Macht der Kirche, oder die Kirchengewalt, die Ausübung der letztern wird Kirchenregiment, oder Kirchenregierung genannt. Vermöge des Zweckes, die gemeinschaftliche Religionsübung möglichst zu befördern, hat die Kirchengewalt das negative Recht, alle Umstände wegzuschaffen, welche die Religionsübung hindern könnten, und das positive Recht, alle Mittel zu ergreifen, welche zur Religionsübung dienlich sind. So viele ordentliche Mittel zu diesem Zwecke führen, so viele gesetzliche Rechte kann sie sich heilegen; indessen beschränken sich diese letztern hauptsächlich auf folgende: a.) Abfassung gewisser kirchlicher Ordnungen und Gesetze, um den sogenannten Kirchenstaat, oder das gesammte innere Verhältniß der Kirchenglieder zu bestimmen; der Inbegriff dieser Bestimmungen heißt im Allgemeinen Kirchenverfassung; diese begreift zugleich die Anordnungen zur Erhaltung der innern Ruhe, d. h. die Kirchenzucht oder Kirchen-

disciplin unter sich. Da diese Anstalten blos das Wohl der Kirche bezwecken, so können sie nichts enthalten, was mit dem urkundlichen Glauben und mit dem gesetzlich zu rechtfertigenden Willen der Mitglieder im Widerspruch wäre. b.) Erwerb bestimmter Rechte und Güter; dieser Erwerb, als Mittel zur Beförderung des Wohles wichtig, darf niemals selbst als Zweck behandelt werden. c.) Ernennung gewisser Beamten, denen die Ausübung bestimmter Rechte, und die Erfüllung bestimmter Pflichten übertragen ist. Hieraus bilden sich zwar unter den, ursprünglich einander gleichen, Mitgliedern verschiedene Abstufungen und zum Theil eigene Standesrechte; dessen ungeachtet sind solche Beamte, obwohl als wirkliche Mitglieder des Vereines gleich den übrigen persönlich berechtigt, doch als Beamte dem Vereine selbst über die Verwaltung ihres Auftrages pflichtmäßig verantwortlich. Und wollen sie anders nicht jenen Kriegern gleichen, welche ein Vaterland bekämpfen, das sie vertheidigen sollten, so ergibt sich unmittelbar, daß sie, gleich weltlichen Beamten, an das Gegebene der Lehre und Verfassung fest gebunden sind, so daß von ihnen eine amtliche Neuerung schlechterdings nicht ausgehen, oder nur mit Uebereinstimmung aller Betheiligten, also kraft einer verfassungsrechtlichen Vollmacht eingeführt werden darf. Uebrigens haben sie für die Besorgung allgemeiner kirchlichen Geschäfte, welche ihnen als bloßen



Mitgliedern des Vereines nicht obliegt, auf Entschädigung Anspruch. — Diese Beamten sind theils Geistliche oder Seelsorger, welche der Seele und dem Geiste der Bundesglieder zugewendet, in solcher Eigenschaft das Bekenntniß der Kirche zur Belebung und Verbreitung des Glaubens öffentlich zu lehren und zu vollziehen haben; \*) theils Kirchenoberen, welchen das Kirchenregiment und mit diesem die verfassungsmäßige Leitung des Ganzen obliegt. Der Hauptgrundsatz dieses Kirchenregimentes ist: in Glaubenssachen kein Entscheidungsrecht zu haben und zu üben; da nämlich das Leben in der Kirche eine Aeußerung und Befriedigung der Gewissensfreiheit ist, diese Freiheit aber durch aufgedrungene Entscheidungen beeinträchtigt würde, so muß das Recht, diesen und keinen andern Glauben zu haben, der ganzen Kirche, somit dem Inbegriff aller einzelnen Glieder, zustehen. Eine Aenderung des Glaubens kann daher höchstens

---

\*) Ob ihre Ueberzeugung auch ihrem Beruf entsprechen solle, ist eine Frage, welche nur herrschsüchtiger Dünkel aufwerfen, und nur schöner Eigennuz verwirren konnte. Dieser Beruf, als Auftrag vertheilt ja nur die Arbeit an die Befähigten, damit desto tüchtiger gearbeitet werde. Jeder Theolog kann Geistlicher werden, aber er muß es nicht schlechterdings seyn; dagegen muß jeder Geistliche Theolog seyn, sonst kann er schlechterdings nicht Geistlicher werden.

nur vorgeschlagen, aber niemals und von Niemand anbefohlen werden. — Dagegen hat die Kirchenobrigkeit das Recht, solche Gesetze zu geben, welche die Beförderung des anerkannten kirchlichen Zweckes und die genaue Vollziehung der schon bestehenden Vorschriften beabsichtigen. Zur Ausübung dieses Rechtes muß ihr aber die kirchliche Obergewalt zuzustehen, deren vorzüglicher Gegenstand die innere Einrichtung ist. Hiedurch wird zugleich die vollziehende Gewalt der Kirchenobrigkeit bedingt. Diese Gewalt kann als richterliche die Vergehungen der Kirchenbeamten sowohl, als die der einzelnen Mitglieder bestrafen; da sie jedoch eben so, wie der Verein, für welchen sie wirkt, nicht um des bürgerlichen Lebens, sondern um des Himmels und der Seele willen vorhanden ist, so kommen ihr sogenannte weltliche Strafen nicht zu, mögen diese nun härter oder milder scheinen, als die kirchlichen sind. — Dieselbe Gewalt hat ferner als erhaltende die Befugniß, Kirchenämter zu errichten, diese Stellen mit den geeigneten Beamten zu besetzen, folglich auch die Tüchtigkeit solcher Beamten zu prüfen, so wie für deren Heran- und Fortbildung Sorge zu tragen. Endlich hat sie, als verwaltende über die zweckmäßige Verwendung der äußerlichen Kirchengüter Rechenschaft zu halten, und über künftige Verwendung des Einkommens die nöthigen Maßregeln zu treffen.

Alle diese Rechte der Kirchenobrigkeit haben das



Einzelne wie das Ganze der Kirche selbst zu ihrem Gegenstande; es sind objectivs Rechte, welche ausgeübt werden müssen: wer sie aber ausüben solle, oder wem sie subjectiv zustehen? — dies hängt lediglich von der gesetzlichen Kirchenverfassung ab, mag diese nun durch Verkommen oder durch Vereinbarung, oder durch Beides entstanden seyn. Es machen sich indessen, wie groß hierin das Feld der Willkühr auch scheinen mag, nur drei Hauptgattungen bemerklich; denn man findet selbst in der Kirche blos die Ein- oder die Mehr- oder die Viel-Herrschaft, oder eine Mischung zweier bisweilen sämmtlicher Gattungen. Das merkwürdigste Beispiel hievon gibt die reformirte Kirche, in welcher, je nachdem man Genf, Schottland, Holland oder England im Auge hat, die demokratische, oder demokratisch-monarchische, oder monarchisch-aristokratisch-demokratische Verfassung vorkommt. \*)

---

\*) Von der katholischen Kirche ist hier keine Rede, weil diese ihren langen Kampf mit der römischen Kurie noch lange nicht ausgekämpft, und weil jene Kurie dem Protestantismus immer die kirchlichen Eigenschaften abgesprochen hat, und folgerichtig abspricht, so lange man zwischen Glauben und möglichen Verfassungsformen, zwischen Kirche und oberstem Pontifikat nicht unterscheiden will, sondern den kühnen Begriff einer absoluten Universalhierarchie an die Spitze der gesammten Christenheit stellt.



II. Verhältniß zum Staat.

Als eine Verbindung, welche zur Erreichung der edelsten Zwecke, und auf dem Boden einer göttlichen Offenbarung geschlossen wurde, ist die Kirche an und für sich, von keiner andern Macht abhängig, als eben von ihrem Grunde und Zwecke. Allein auch der Staat hat seine heiligen Rechte, welche durch die Kirche nicht beschränkt, sondern gefördert werden sollen. Wie dieses einzurichten sey, ist eine der würdigsten aber schwersten Aufgaben des menschlichen Geistes, indessen dürften die meisten Ansichten hierüber, wenn anders die Frage nicht zu einem leeren Rangstreite der verschiedenen Beamten herabsinken soll, auf Folgendes sich zurückführen lassen.

Der Staat bezweckt die allgemeine Wohlfahrt, also die möglichste Sicherung der Person und des Eigenthums aller Einzelnen, mittelst der Verwirklichung des ewigen Rechtes. Hierzu bedarf er einer höchsten, mit den gesetzlichen Zwangsmitteln ausgerüsteten Gewalt, welcher alle seine Mitglieder in ihren persönlichen und gesellschaftlichen Verhältnissen von Rechts wegen unterworfen sind. Die Kirche gilt ihm nur als eine gesellschaftliche Erscheinung, welche in dem Staate und unter seiner Gewalt ist, über ihm kann sie nicht seyn, weil ihr das Merkmal des gesetzlichen Zwanges abgeht, und es Widerspruch wäre, wenn über der höchsten Gewalt eine höhere stände.

Gegen diese herrschende Ansicht wurde lange Zeit und wird zum Theil noch jetzt von der Kirche eingewendet: Zum wirklichen Glücke rechtlich gesicherter Personen gehöre innere Veredlung, diese gehe nur von der Kirche aus, deren Mitglieder vor dem Auge des Unwissenden wandeln, und unter dem Baldachin des Himmels stehen. Allerdings gebühre dem Staat auf seinem Gebiete die höchste Gewalt, indessen besitze die Kirche keine geringere Macht, denn sie beruhe auf der innersten Ueberzeugung, folglich auf dem Kern der Kraft von allen ihren Mitgliedern, und vereinige diese gegen Sünde, Welt und Tod in einem geschlossenen, von der Macht der Hölle nicht zu überwältigenden Phalanx; äußerlicher Zwangsmittel bedürfe sie nicht; eine Gnadenmutter, reich und rührig genug, schwere Gewissen zu erleichtern, und müde Herzen zu erquickern, bilde sie ihre Zöglinge bloß durch die Macht des Wortes an der Hand der Liebe heran, bei diesem edeln Geschäfte wirke leise Mißbilligung schon als höchst empfindliche Strafe. Auch seyen ihre Genossen nicht etwa, wie die jeder andern Gesellschaft, durch willkürliche Zwecke verbunden, sondern der geoffenbarten Religion unterworfen, so daß in ihnen, wie in den Gliedern eines geheiligten Leibes, nur ein göttlicher Wille herrsche; dadurch gelangen sie aber zur Würde einer Gemeinschaft, welche man über die Vorstellung von einer bloßen Gesellschaft weit zu erheben pflege; endlich habe diese Gemeinschaft der Glauubi-



gen schon oft erlebt, daß ganze Staaten mit all ihrer Herrlichkeit spurlos verschwunden seyen. Hieraus erhelle denn, daß die Kirche, in jeder Beziehung, wenigstens nicht unter dem Staate stehe.

Mögen nun diese sich gegenseitig ausschließenden Ansichten, weiter durchgeführt, und auf das Menschenleben angewendet, auch durchgängig geeignet seyn, Mißtrauen oder Streit zu wecken und zu nähren; — so läugnen sie doch nicht, sondern sie bestätigen vielmehr, daß Staat und Kirche göttliche Anstalten sind, und als solche ursprünglich auf gleicher Stufe stehen. In diesem Fall ist aber das Verhältniß zwischen beiden ein arithmetisches, welches blos zu bestimmen sucht, daß die Summe gesetzlicher Mittel, die zur Wohlfahrt des Einzelnen wie des Ganzen erforderlich sind, weder ausschließlich der Kirche, noch ausschließlich dem Staate zukomme, sondern zwischen beiden auf gerechte Weise vertheilt werden müsse. Gilt bei dieser Theilung als erster Grundsatz: Jedem das Seinige; so wird sich das gebührige Maas für beide ergeben, wenn man die unveräußerlichen Rechte jedes Theiles, wenn man also die Kirche für sich dem Staat gegenüber, und den Staat für sich der Kirche gegenüber betrachtet. — Wagen wir diesen Versuch.

Ursprünglich ganz gleichgültig gegen jede Art von Religion, mischt sich der Staat in keine einzige; vielmehr gilt ihm das Recht der Gemeinde, ihren

Glauben abzufassen, beizubehalten oder zu ändern für unantastbar und heilig. Dessenungeachtet muß er die Kirche in ihrem ganzen Wesen durchschauen, ihr Bekenntniß, ihre Einrichtungen und Gesetze erforschen, um Alles, was sich etwa zu seinem Nachtheil darinn vorfände, sogleich reformiren oder austrotten zu können. Dieses durch die Pflicht der Selbsterhaltung unmittelbar gebotene landesherrliche Reformationsrecht kommt zunächst nur in Anwendung, wenn eine Kirche entsteht, oder wenn eine bestehende sich verändert; da indessen der Staat sich nothwendig überzeugen muß, ob in einer von ihm anerkannten Kirche auch fortdauernd Alles geseglich zugehe, so hat er ununterbrochen die weltliche Aufsicht (*inspectio secularis*) zu führen, und besonders solche kirchliche Handlungen, welche, wie z. B. Synoden, von allgemeinem Einflusse sind, nicht ohne seinen mitwirkenden Beitritt vornehmen zu lassen. Hiemit verbindet sich ferner die landesherrliche Schutz- und Schirmgerechtigkeit: da er allein das äußerliche Strafrecht besitzt und übt, so ist er befugt, die Kirche gegen Verfolgungen ihrer Gegner, und die Gegner gegen Verfolgungen der Kirche zu schützen; seiner Gerichtsbarkeit sind daher alle Kirchenglieder unterworfen, weil diese nothwendig Staatsbürger seyn müssen. Hierzu kommt noch das Recht des *Dereigenthums*. Ohne deßhalb unumschränkter Grundherr zu seyn, ist der Staat im Falle der Nothwehr gezwungen, von



der Kirche die Aufopferung ihrer zeitlichen Güter zu fordern, damit er sich selbst vom drohenden Untergang errete; solche Aufopferung ist jedoch nur als Vor- schuß anzusehen, welchen der Empfänger so bald als möglich zu erstatten hat.

Den Inbegriff dieser Rechte, welche im Allgemeinen der Staat gegen die Kirche aufstellt, können wir das Staatskirchenrecht nennen, und zwar das natürliche, weil es unmittelbar aus der Natur des Staates hervorgeht.

Mit jedem dieser Rechte übernimmt aber der Staat eine Pflicht, und jede dieser Pflichten ist ein Recht für die Kirche. Daber hat die letztere innerhalb ihres Kreises gleich viele, und verhältnißmäßig, um ebenfalls sich selbst zu erhalten, ganz ähnliche Rechte, wie sie dem Staate zustehen. Unter diesen Voraussetzungen ist sie befugt, gegen willkürliche Beeinträchtigung zu protestiren, und ohne in Staatsangelegenheiten sich einmischen zu dürfen, befugt, vermöge eines wachsamem Aufsehens sich die beruhigende Ueberzeugung zu verschaffen, daß ihr eigenes Wohl durch Vollziehung der weltlichen Gesetze nicht leide; ferner, ohne der Strafgewalt des Staates in die Fänge zu greifen, befugt, die Verletzung der Kirchengesetze auf kirchliche Weise zu bestrafen, mithin ihrer eigenen Gerichtsbarkeit alle ihre Mitglieder zu unterwerfen; endlich befugt, Eigenthum zu besitzen, ohne welches sie so wenig bestehen kann, als der Staat selbst.

Den Inbegriff dieser Rechte, welche unmittelbar aus der Natur der Kirche selbst entspringen, kann man das natürliche Kirchenstaatsrecht nennen.

Vergleichen wir nun diese allgemeinen Züge eines Kirchenstaatsrechtes mit denen eines Staatskirchenrechtes, so dürfte einleuchten, daß Staat und Kirche, beide als getrennt gedacht, innerhalb ihres Gebietes je eine eigene gesetzgebende, richterliche und vollziehende Gewalt ausüben; daß ihre Rechte, als natürliche, gleich wichtig und gleich unveräußerlich sind; — daß beide an der Gränze ihres Gebietes sich mit derselben Vorsicht entgegenkommen, und zwar auf eine Art, wodurch kein Theil dem andern widerspricht, sondern beide sich gegenseitig voraussetzen und zu vervollständigen suchen. Daher können jene sämtlichen Rechte nicht blos in der Wirklichkeit friedlich neben einander bestehen, sondern es kann auch die Wirklichkeit, als friedliche Vollendung, nur durch das Zueinandergreifen dieser gegenseitigen Rechte bestehen. Hieraus bildet sich aber ein Bund, welcher Kirche und Staat in ihren natürlichen Schranken festhält, um beide in Erreichung ihrer heiligen Zwecke zu fördern.

Durch Vollziehung dieses Bundes werden von beiden Theilen neue Gerechtsame erworben, indem jeder seine natürliche Gleichgültigkeit gegen den andern ablegt, und die Sache des andern zu seiner eigenen macht. Der Staat z. B. ehrt die kirchlichen



Gebräuche nicht blos, sondern ordnet oft nach denselben seinen Geschäftsgang, seine Zeitrechnung u.; und die Kirche nimmt an allen Schicksalen des Staates den innigsten Antheil, indem sie für seine Wohlfahrt ihre lauten Gebete zum Himmel sendet, seine Feste mit der Weihe der Andacht verherrlicht, in den Schulen die Keime bürgerlicher Tugenden pfl egt. u. \*) So stellen denn beide vereint, und im Großen nur eine getreue Wiederholung jener glücklichen Lage dar, in welcher sich der Einzelne befindet, dessen wohlverstandenes Leben im Einklang zwischen den Pflichten des Staatsbürgers und denen des Kirchengliedes dahin fließt.

Die äußere Verwirklichung dieses Verhältnisses ist auf dreierlei Weise denkbar. Nimmt man nämlich Einen Staat und Eine Kirche, beide von ganz gleichem Umfange, beide auf demselben Gebiete und

---

\*) Secten hingegen verweigern, als wären sie die Hagestolzen der Kirche, eine solche Durchdringung des staatlichen und kirchlichen Lebens, daher klagen sie auch meist weit heftiger über den Staat, dessen Glieder sie sind, als über die Kirche, deren Glieder sie nicht sind. — Zum großen Nachtheil des öffentlichen Religionswesens mangelt es in Nordamerika an einer solchen Durchdringung; dort stimmten bekanntlich Sectirer den Ton, welchem die Andern folgen mußten.

und beide von ähnlicher Verfassung an, so könnte hier ein geistlicher und ein weltlicher Regent, jeder von gleichem Range gedacht werden.

In diesem Falle wären jedoch Spannungen und Weiterungen so ganz unvermeidlich, daß eine solche Einrichtung, wie schon das Beispiel des Dalai Lama bezeugt, mit der Erniedrigung oder mit dem Untergang eines der beiden Regenten endigen müßte. Für die Wohlfahrt des Ganzen ist es daher weit zweckmäßiger, beide Regierungen in Einer Person zu vereinigen. Dieß könnte geschehen, wenn der oberste Bischof zum Landesherrn erhoben wäre; aber ein solcher Bischof würde bei dieser seiner erhabenen Stellung stets Besorgnisse aufregen, daß er als Geistlicher schon aus subjectivem Antriebe sich zu tief in das Innere der eigenen Kirche einmischen werde, außerdem müßte er amtlich doch nur seine Kirche begünstigen, mithin wäre die Religionsfreiheit der Staatsbürger möglichst beschränkt, oder mit gänzlicher Vernichtung bedroht. Würde aber auf diese Weise jedes kirchliche und bürgerliche Verhältniß nothwendig leiden, so bleibt nur noch die Annahme des dritten und letzten Falles übrig: im weltlichen Landesherrn zugleich den obersten Bischof zu verehren. — Da ein solcher Landesherr, als Weltlicher, dem geistlichen Stande nicht angehört, so hat er auch durchaus keine kirchliche Verbindlichkeit, gegen seine Unterthanen einseitig zu



verfahren; er ist im Gegentheil als Landesherr mehr denn irgend Jemand im Stande, die allgemeine Wohlfahrt zu befestigen und zu mehren, ohne Rücksicht auf alles Kircenthum. Eben so kann er als oberster Bischof das Innere seiner Landeskirche schon deshalb nicht verletzen, weil er nicht Geistlicher, sondern Landesherr ist: allein er vermag mehr, denn irgend Einer, das Wohl seiner Kirche zu fördern, weil er als Landesherr zugleich oberster Bischof ist. Demnach vereinigt er die beiden höchsten Würden aus dem dringenden Grunde in seiner Person, um jede dieser Würden unter dem Schilde seiner Macht in unbesleckter Ehre zu halten, um also Staat und Kirche ihrem erhabenen Ziele ruhig entgegenzuführen, indem er seinen Unterthanen die Befriedigung ihrer geistlichen und weltlichen Bedürfnisse fürstlich verbürgt, und väterlich erleichtert.

Auf diesem Standpunkte begrüßen wir den Protestantismus. Wo es den Reformatoren gelang, die Ketten der Hierarchie zu brechen, da sind Staat und Kirche nicht nur im erhebenden Gefühle der neugebornen Freiheit sich frohlockend in die Arme gesunken, sondern durch ihren natürlichen Bildungstrieb sind sie auch mit dem erhabenen Stamme der gleichgestimmten Landesväter innig zusammengewachsen, so daß hier sich jener alte Spruch bewährt: am höchsten Zweige hängt der schönste Apfel. — Leisten aber solche Unterthanen ihren Häuptern in weltlicher und kirchlicher

Hinsicht einen ungetheilten \*) Gehorsam, so ist jener oft wiederholte Vorwurf, welcher die Unterthanentreue der Protestanten angreift, entweder eine Lächerlichkeit, die überreden will, Getheiltes sey stärker als das Ungetheilte; oder eine Lasterung, welche ein wirkliches Recht der evangelischen Regenten durch päffische Umtriebe verdächtig macht, und den heimischen Landesvätern neidisch das Regiment zu entreißen sucht, um es nicht etwa der gesammten Kirche zurückzugeben, sondern in die harrende Hand eines fremden Priesters zu legen. — Einen Vorwurf, der nur seine Urheber pelnigt, sollten wir nicht, oder nicht mit Schmäuhungen erwiedern.

Ungleich wichtiger ist es für die protestantische Kirche, fleißig auf sich selbst Acht zu haben, damit sie nicht eben so tief, als einst der Staat niedergedrückt war, durch die sogenannte weltliche Hierarchie zu Boden sinke. Diesem unglücklichen Schicksal würde sie kaum entgehen, wenn ihr keine gesetzliche Verfassung

---

\*) Ungerecht und falsch wäre es aber, hieraus zum Nachtheil andersglaubender Mitbrüder schließen zu wollen. Denn diese können vollen Rechtes behaupten, daß ja nicht blos die Treue von der Verfassung, sondern auch die Verfassung von der Treue abhängig sey. Ueberdies erkennen selbst die Protestanten einen nichtprotestantischen Fürsten ebenfalls nicht und nie als ihren Bischof an.



zum Grunde läge, und wenn ihr keine eigene verantwortliche Behörden vorständen, welche, wie die Staatsbehörden, ihren gemeinsamen Mittelpunkt in der höchsten Person des gemeinsamen Regenten haben.

Allerdings bestände also nach dem Bisherigen das reine Verhältniß zwischen Staat und Kirche in einem vollkommenen Gleichgewichte beider; aber vergessen wir nicht, daß in der baren Wirklichkeit dem Staate dennoch das Uebergewicht zustehe, wäre es auch nur wegen des Systems der lateinischen Kirche, oder wegen des Daseyns mehrerer Kirchen. — Dieß ist noch zu beweisen.

Die lateinische Kirche geht von dem an sich vollkommen richtigen Grundsätze aus, es dürfe kein Staat im Staat bestehen; in der weitern Voraussetzung, sie selbst sey der Staat aller Staaten, suchte sie dann sich den weltlichen Arm dienstbar zu machen; und zwar in einem Zeitalter, wo sie bereits ausgebildet und mündig war, die jetzigen Staaten aber noch in der Wiege lagen. Durch diesen ganz zufälligen Umstand gewann sie einen solchen Vorsprung, und durch ihre natürliche Stärke ein solches Uebergewicht, daß sie den langsam heranwachsenden Staat streng bevormunden, ihn am Bande der Dankbarkeit der Gewohnheiten und der Verjährung durch lange Jahrhunderte gängeln, und jeden Flügelschlag seiner Ermannung als ungebührliche Keckheit rügen, oder züchtigen konnte. Diese Herrschaft ist für die Fortbildung der europäischen Menschheit von außeror-

dentlichem Nutzen gewesen, dennoch erlag auch sie dem Schicksal aller ähnlichen Anstalten; denn, welchen würdigen oder unwürdigen Namen die verschiedenen Hierarchien auch tragen mögen, immer hielten sie doch aufgerichteten Hauptes, in der einen Hand die waltende Fahne ihres Glaubens, in der andern die Sichel zur goldenen Kernte, aber immer fehlte ihnen auch Ein Bundesgenosse, der Schutzgeist des Menschengeschlechts, und nirgends haben sie sich für die Dauer behauptet, ob sie gleich überall vorkommen. Denn es soll dem Menschen in der Kirche eben so gut als im Staate gesegliche Freiheit erblühen, dieser Athem seines Daseyns würde aber unvermeidlich erstickt, wenn die Fülle der Macht im Schooß der Kirche bliebe. Auch die christlichen Staaten rafften sich auf, und foderten ihr Erbtheil zurück. Mit diesem Schritte machten sie aber denselben Grundsatz, welchen die Kirche aufgestellt hatte, und mit demselben Rechte, denn allgemeine Wahrheiten sind Gemeingut der Menschheit, auf ihrem eigenen Boden geltend, indem auch sie keinen Staat im Staate duldeten, und eben so jenes hierarchische Uebergewicht, dem alle Völker der Erde huldigen sollen, nicht anerkennen wollten und konnten. \*) Es vermögen zwar die weltlichen Fürsten desungeachtet nicht zu hindern, daß ihnen das eigentliche Kir

---

\*) Der Zwiespalt, welcher hieraus entsprang, hatte die mannigfaltigsten Folgen. So wurde der geistlichen



henregiment und das Recht zu geistlichen Dispensationen u. von der römischen Kurie stets und beharrlich verweigert wird, je unlängbarer aber hieraus

Weltherrschaft (um mit Uebergang der Interdicte u. nur von der andern Seite Einiges anzuführen) bereits im Mittelalter von Kaiser Friedrich II., der ebenso umfassende Begriff einer weltlichen Universalmonarchie entgegengesetzt; ja der ritterliche Maximilian gieng auf nichts Geringeres aus, als die Kirchengewalt mit seinen Kronen zu vereinigen: ein riesenhafter Plan, welcher an der politischen Selbstständigkeit der abendländischen Völker allerdings scheitern mußte, ob er gleich auf einem bestimmten, organisch zusammenhängenden, Staatsgebiete nichts weniger als unaußführbar ist. Auch der Selbstherrscher aller Reussen hat ja die griechische Hierarchie glücklich besiegt, und sich, gleich einem protestantischen Fürsten, zum obersten Bischof seiner Kirche erklärt. Dieß ist zwar den einzelnen Fürsten in der lateinischen Kirche, wenn sie nicht dem Jansenismus beitreten wollen, unmöglich; allein sie haben theils durch Verträge mit der Kirche, theils durch das Bewußtseyn von der Würde des Staates, eine solche selbstständige Haltung genommen, daß der Inhaber des päpstlichen Stuhles fast gegen alle feierlich und laut protestirt; ein unverkennbarer Beweis, wie das System der römischen Kurie, auf die Unabhängigkeit mehrerer Staaten gar nicht berechnet, in der ganzen weiten Christenheit nur noch als Ausnahme, als vielfach angegriffene aber mannhaft vertheidigte Ausnahme dasteht. Unentschieden ist am Ende bloß die Stellung der Kurie zu den

hervorgeht, daß solche einzelne Landeskirchen ihren Regenten im Auslande haben, desto sorgfältiger muß der Staat die Aufsicht schärfen, um von allen Seiten sein Gebiet mit dem öffentlichen Rechte, wie mit einem ehernen Walle zu schirmen, und an die einzelnen Zugänge tüchtige Wächter zu stellen, welche Alles zurückweisen, was der ausländische Regent gegen den Willen des inländischen Fürsten etwa vorzunehmen gedächte. — Dieses Recht, anzuerkennen oder zu verwerfen, gibt dem Staat auf seinem Gebiete unlängbar ein Uebergewicht, wodurch der Regent eine Gewalt erhält, welche, ihren Wirkungen nach, der oberbischöflichen beinahe gleich steht, wenn sie schon auf einem andern Rechtsgrunde beruht; zugleich werden die Staatsglieder hiemit gegen den Mißbrauch der Hierarchie geschützt, ohne deßhalb in ihrem kirchlichen Leben sich beeengt zu sehen.

Sind in einem Staate vollends mehrere Kirchen vorhanden, so tritt die weltliche Gewalt als eine in sich selbst rund abgeschlossene Einheit auf, welcher die Landeskirchen nur als Einzelheiten gegenüberstehen. Mögen diese nun gleiche oder verschiedene Rechte genießen, immer öffnet sich für die Oberaufsicht des Staates eine neue, von allen Wechselfällen

---

Staaten, aber nicht die der Staaten zur Kurie. — Für Deutsche bleibt Schilter de libertate ecclesiar. germanicar. immer sehr lehrreich.



so unabhängige Bahn, daß es in bürgerlicher Hinsicht gleichgültig bleibt, ob der Regent von Einer oder von Keiner seiner Landeskirchen oberster Bischof ist, weil er als Staatsoberhaupt hier wie dort dieselben Rechte und Verbindlichkeiten übernimmt. \*) Sind aber durch die weltliche Oberaufsicht des Staates die Rechte sämmtlicher Landeskirchen unter jedem Regenten auf dieselbe Weise gesichert, so ist hiemit den Bedürfnissen aller Betheiligten entsprochen, und zugleich ein Verhältniß gewonnen, welches die Bürgerschaft seiner Dauer in sich selbst bewahrt, und in solcher Wirklichkeit sich überhaupt als das Gerechteste darstellt.

Diese Aufgabe wurde kaum irgendwo vollkommener gelöst, als in Deutschland. Hier ist die

- 
- \*) Unter dieser Voraussetzung können auch die protestantischen Regenten nur wenig als oberste Bischöfe gewinnen; dennoch werden sie einer Würde nicht entsagen, welche, zur Hoheit solcher Regenten gehörend, die besondere Verfassung ihrer Kirchen, so wie ein bestimmtes Verhältniß zwischen Staat und Landeskirche bezeichnet. Eben so werden katholische Regenten, deren Macht durch die Mehrheit der Kirchen ganz vorzüglich gefördert wird, jetzt nicht mehr, wie ehemals, das Kirchenregiment an sich zu ziehen und die römische Kurie zu vernichten suchen. Dadurch wirkt aber der Protestantismus dem Papstthum und dieses jenem einen ewigen Schutz- und Freiheitsbrief aus.

Mehrheit der Kirchen, ungeachtet aller Profectionen hinter den Bergen, seit dem westphälischen Frieden begünstigt, und durch den folgenreichen Artikel 16 der politischen Bundesacte vollends gleich berechtigt worden. Durch diese feierliche, vor den wachen Augen aller Welt ausgesprochene Anerkennung der Freiheit dessen, was der Mensch sein Heiligthum nennt, ist unserm theuern Vaterland ein heller Stern aufgestiegen, dessen Strahlen, anstatt in flüchtigem Glanze zu erlöschen, eine dankbare Nachwelt erquickten, und selbst den Horizont anderer Völker beleuchten werden.

## S. II.

Nach dem Inhalt dieses S. sind vorzüglich drei Gegenstände zu erwägen: 1) Die Bekenntnisschriften der Protestanten überhaupt. 2) Die Bekenntnisschriften der vereinigten Kirche in Baden. 3) Die Verbindlichkeit, welche ihnen dort beigelegt wird.

## Erster Abschnitt.

### A. Im Allgemeinen.

Die Bekenntnisschriften des Kirchenglaubens müssen hier, nach ihrer Entstehung, Nothwendigkeit und Verbindlichkeit geschildert werden, mit Rücksicht auf die Vorwürfe, denen sie ausgesetzt sind.

1) Als vernunftbegabte Wesen haben wir das unabweisbare Bedürfnis, eine Ueberzeugung zu